

# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1

Rechtsform  
Sitz

- 1 Die „Ludothek Wohlensee“ ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in der Gemeinde Wohlén bei Bern.
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und den Betrieb eines Spielverleihs zu günstigen Bedingungen und die Schaffung einer Begegnungsstätte.

### Artikel 3

Benutzungs-  
Reglement

- 1 Der Betrieb der Ludothek wird durch ein Benutzungsreglement geregelt.
- 2 Das Reglement wird vom Vorstand erlassen.

### Artikel 4

Dachorgani-  
sation

Der Verein Ludothek Wohlensee ist Mitglied des Vereins der Schweizer Ludotheken.

## II. Mitgliedschaft

### Artikel 5

Mitglied-  
schaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen.

Beitritt

### **Artikel 6**

- 1 Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Austritt

### **Artikel 7**

- 1 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft erlischt nach Eingang der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.
- 2 Wer den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet, verliert die Mitgliedschaft.

Ausschluss

### **Artikel 8**

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend die Mitgliederversammlung.

Organe

### **Artikel 9**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

## **III. Mitgliederversammlung**

Mitglieder-  
versammlung

### **Artikel 10**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alljährlich im 1. Halbjahr durchgeführt.

- 2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder auf Verlangen der Revisoren oder von 1/5 der Mitglieder einberufen.

### **Artikel 11**

Einladung

- 1 Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird mindestens 2 Wochen vor der Durchführung durch den Vorstand, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden auf der Website der Ludothek aufgeschaltet.
- 2 Anträge der Mitglieder sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

### **Artikel 12**

Kompetenzen  
der Mitglieder-  
versammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Wahl des Präsidiums
- die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Rechnungsrevisoren
- die Wahl der Ehrenmitglieder
- die Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Geschäftsberichts
- die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- die Beschlussfassung über Statutenänderungen oder -ergänzungen
- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

### **Artikel 13**

Beschlüsse der  
Mitglieder-  
versammlung

- 1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichtentscheid.
- 2 Für die Änderung oder Ergänzung der Statuten und für den Ausschluss von Vereinsmitgliedern ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3 Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
- 4 Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr; bei Stimmgleichheit das Los.

### **Artikel 14**

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern (Präsidium, Sekretär/in, Kassier/in und Beisitzer/innen) und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Weitere Mitglieder können gewählt werden, sofern dies die Vereinsarbeit erfordert.
- 2 Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung eingesetzt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 3 Der Vorstand ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen und sich, wenn weniger als sieben Mitglieder gewählt wurden, bis zu dieser Zahl selbst zu ergänzen; derartige Wahlen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- 4 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 5 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.
- 6 Der Vorstand kann unter Zuzug von weiteren Mitarbeiter/innen Arbeitsgruppen bilden.
- 7 Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

### **Artikel 15**

Arbeitsgruppen

- 1 Die Arbeitsgruppen werden je nach Bedarf zu bestimmten Themen durch den Vorstand gebildet.
- 2 Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst. In jeder Arbeitsgruppe nimmt mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz.
- 3 Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

### **Artikel 16**

Unterschriftsberechtigung

Das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 17**

Finanzielle Mittel

Die für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigten finanziellen Mittel beschafft sich der Verein insbesondere über

- Mitgliederbeiträge - siehe Beilageblatt
- Benützungsgebühren
- Einnahmen aus Werbung und öffentlichen Veranstaltungen für die Unterstützung des Vereins
- Zuwendungen, Spenden, Gönnerbeiträge
- Zinsen

### **Artikel 18**

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **Artikel 19**

Revisoren

- 1 Die Revisoren werden für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- 2 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung sowie die Buchführung des Vereins und legen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht vor.

### **Artikel 20**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **V. Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 21**

Auflösung des Vereins

- 1 Anträge zur Auflösung des Vereins sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 2 Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 4/5 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

- 3 Im Falle der Vereinsauflösung fallen das Vereinsvermögen und die Spiele der Gemeinde Wohlen zuhanden einer gemeinnützigen Organisation zu.

## **Artikel 22**

Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9.2.1999 genehmigt. Sie treten ab 10.2.1999 in Kraft.  
Überarbeitung: Mai 2017 und Mai 2018.
- 2 Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Artikel 60 bis 79 ZGB.

## **Für den Verein Ludothek Wohlensee**

Präsidium:

Sekretariat:

Mai 2018

## **Beilageblatt zu den Statuten**

### **Artikel 17**

#### **Mitgliederbeiträge**

Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Kalenderjahr:

- Einzel- resp. Familienmitglied Fr. 20.—
- All-Inclusive-Mitgliedschaft Fr. 120.—

Die Vorstandsmitglieder, Revisoren und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit

Mai 2016